



Satzung

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämterbeziehungen beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sport-Gemeinde 1881 Friesenheim e.V.“, als Abkürzung „TSG Friesenheim“.
2. Er hat seinen Sitz in 67063 Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports in seiner Vielseitigkeit und der sportlichen Jugendarbeit sowie die Bereitstellung und Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten für alle Altersgruppen. Dazu gehören auch Kauf, Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
3. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins und andere Leistungen an den Verein - auch von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern - können angemessen vergütet werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, befristete Mitgliedschaften usw.)
3. Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Sinne des BGB unbescholten ist und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Veranstaltungsgebundene Kurzzeitmitgliedschaft ist bei Inanspruchnahme von Kursangeboten möglich. Sie erlischt automatisch, wenn der betreffende Kurs beendet ist.
4. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen.
5. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand.



6. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für die Ablehnung sind hierbei nicht anzugeben.
7. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung und die Abteilungsordnungen einzuhalten sowie den Vereinsinteressen zuwiderlaufende Handlungen zu unterlassen.
9. Die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt, über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederkartei
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins
1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 2. Austritte sind nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
 3. Bleibt ein Mitglied mit mindestens 3 Monatsbeiträgen bzw. Abteilungsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen im Rückstand, so ist zweimal zu mahnen. Haben die Mahnungen keinen Erfolg, so kann das Mitglied aus der Mitgliederkartei gestrichen werden. Dasselbe trifft zu, wenn infolge Wohnungswechsel die neue Anschrift oder geänderte Kontonummer nicht in Erfahrung gebracht werden kann und dadurch die Erhebung des Mitgliedsbeitrages nicht möglich ist.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Ausschlussgründe sind grober Verstoß gegen die Satzung, unehrenhaftes Verhalten und sonstige Handlungen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen
 5. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme und Rechtfertigung innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist zu geben. Der Ausschluss ist vom Vorstand dem Mitglied mit Begründung durch Zustellungsnachweis mitzuteilen.
 6. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein. Er bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinsvermögen, z.B. Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder, sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Vom Vorstand werden festgelegt:
 - a. Sonderbeiträge (z.B. außerordentliche Mitglieder)
 - b. zusätzliche Abteilungsbeiträge (auf Antrag / Rücksprache der betreffenden Abteilung)
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
5. Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu zahlen.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem auf die Aufnahme folgenden Monat im Voraus – mindestens vierteljährlich - zu entrichten.
7. Minderjährige Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
8. Der Beitrag wird durch Bankabbuchungsverfahren erhoben. Sollten bei Rücklastschriften Kosten anfallen, sind diese durch das Mitglied zu tragen.
9. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand



§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, und zwar im 1. Halbjahr-Grundlage dieser Versammlung ist § 32 Abs. 1 BGB.
2. Der Sitzungsleiter schlägt die Form der Abstimmung vor.
3. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan „DIE RHEINPFALZ“ oder schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder per Post / E-Mail oder durch Bekanntgabe im öffentlichen Schaukasten im TSG-Sportzentrum und Veröffentlichung auf der Webseite www.tsg-friesenheim.de unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, die keinem anderen Vereinsgremium zugewiesen sind.
11. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereins-Jugendleiter.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Geschäftsführer
 3. Vorsitzenden, gleichzeitig sportlicher Leiter

Leiter Ressort Finanzen
Schriftführer
Leiter Ressort Eventmanagement einschl. Wirtschaftsbetrieb
Leiter Ressort Immobilienmanagement
Leiter Ressort Öffentlichkeitsarbeit
Leiter Ressort Kultur

bis zu 2 Beisitzer (mit wechselnden Aufgaben gemäß Absprache im Vorstand)
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die 3 Vorsitzenden sind berechtigt, den Sitzungen aller Abteilungen und Ausschüsse beizuwohnen und Einsicht in deren Geschäftsführung zu nehmen.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Ein ständiger Ausschuss ist der Sportausschuss unter Leitung des sportlichen Leiters (3. Vorsitzende).
 - 3.1. Der Sportausschuss tritt zu seinen Sitzungen zusammen, wenn dies zur Abwicklung des Sportbetriebes erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.
 - 3.2. Der sportliche Leiter beruft die Sitzungen ein und berichtet dem Vorstand.
 - 3.3. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
 - 3.4. Dem Sportausschuss gehören die Leiter der Sportabteilungen und der Vereinsjugendleiter an.
 - 3.5. Weitere Personen können bei Bedarf eingeladen werden.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Revisoren prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins.
3. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
2. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien veröffentlichen.



§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen/Rhein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Stadtteil Friesenheim verwendet werden darf.

§ 18

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 20. März 2015.
2. Sie tritt einen Tag nach dem Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 08. April 2016 in Kraft.

Der Vorstand